

E Apothekenrecht

E

Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

Vom 1. Dezember 2010¹⁾
(SächsGVBl. 14/2010 S. 338),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2020
(SächsGVBl. 35/2020 S. 589)

– Auszug –

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeiten des gewerblichen Anbietens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(4) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoylottenartikel,

1) Grundlage dieses Landesgesetzes ist eine Änderung des Grundgesetzes (GG), die am 1. September 2006 in Kraft trat (BGBl. I S. 2034). Diese Änderung räumt den Ländern u.a. das Recht ein, Ladenschlusszeiten selbst zu regeln (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).

Das Ladenschlussrecht als Bundesrecht (Gesetz über den Ladenschluss – BR III 11) gilt danach so lange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird.

Die Regelung der Öffnungszeiten von Apotheken in § 4 dieses Landesgesetzes entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben (§ 4 des Gesetzes über den Ladenschluss). Die im Bundesrecht ebenfalls enthaltene Sortimentsbeschränkung während der allgemeinen Ladenschlusszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist im Freistaat Sachsen allerdings entfallen.

Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken, Geschenkartikel und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Montags bis sonnabends dürfen Verkaufsstellen von 6 bis 22 Uhr öffnen. Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen, von 6 bis 14 Uhr öffnen.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird (allgemeine Ladenschlusszeiten).

(3) Abweichend von Absatz 2 darf der Verkauf von Backwaren an Werktagen ab 5 Uhr beginnen, Tageszeitungen dürfen außerhalb von Verkaufsstellen während des ganzen Tages angeboten werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können Verkaufsstellen zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen an bis zu fünf Werktagen im Jahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein, an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und sind der Gemeinde spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Widerspricht die Gemeinde nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Anzeige, so darf die Veranstaltung durchgeführt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gründonnerstag, Ostersonnabend, den Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonnabend, den 30. Oktober, den Tag vor Buß- und Betttag sowie auf Silvester.

(5) Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Apotheken

Apotheken dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 an allen Tagen ganztägig geöffnet sein. Die Apothekerkammer hat für Gemeinden oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen Bestimmungen über die Dienstbereitschaft zu regeln, dass abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

...

§ 9

Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, mit Ausnahme des § 10, obliegt den Gemeinden.

(2) Die Gemeinde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb

oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen haben.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(4) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten, soweit es für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende haben das Betreten der Verkaufsstellen zu gestatten.

...

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer Bestimmung der §§ 3 bis 8 Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 4 die rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde unterlässt oder entgegen der Anzeige die Verkaufsstelle öffnet,
3. entgegen § 7 Abs. 5 nicht auf die jeweiligen Öffnungszeiten hinweist,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht,
6. entgegen § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Aufsichtsbehörden das Betreten der Verkaufsstellen nicht gestattet,
7. den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Gemeinden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen

**Vom 19. Dezember 1996¹⁾²⁾,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2012
(Pharmazeutische Zeitung vom 20. Dezember 2012, S. 4576)**

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 14. November 1996 aufgrund von § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften vom 26. April 1994 (SächsGVBl. S. 975) folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Voraussetzung

(1) Eine Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung ist jede Einrichtung, die dem Sammeln von Verschreibungen dient.

(2) Die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle wird auf Antrag erteilt, wenn diese Einrichtung zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile erforderlich ist. Die Arzneimittelversorgung eines abgelegenen Ortes oder Ortsteils ist grundsätzlich mit einer Rezeptsammelstelle sichergestellt.

(3) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die straßengebundene Entfernung vom Ortsmittelpunkt zum Standort der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt und die Arzneimittel in der nächstgelegenen Apotheke montags bis freitags vor- und nachmittags sowie samstags vormittags nicht mindestens jeweils einmal in annähernd einer Stunde durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel beschafft werden können. Wird der Entfernungswert bis auf 4 km unterschritten, ist eine Rezeptsammelstelle in dem Ort oder Ortsteil ferner unter der Voraussetzung erforderlich, daß dort ein erhöhter Rezeptanfall zu verzeichnen, insbesondere ein Arzt niedergelassen ist. Liegt die nächste öffentliche Apotheke weniger als 4 km entfernt, ist eine Rezeptsammelstelle grundsätzlich nicht erforderlich.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muss den von der Kammer vorgegebenen formellen Anforderungen (Formblatt und Anlagen) genügen und muss spätestens sechs

1) Informationsblatt 1/1997 der SLAK vom 15. Februar 1997.

2) Bestätigt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales mit Schreiben vom 1. Dezember 2004.

Wochen vor Ablauf der bestehenden Genehmigung bzw. bei Erstantrag spätestens sechs Wochen vor Beginn des beantragten Betriebs der Rezeptsammelstelle bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Auf die Bearbeitung verspätet eingegangener Anträge besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Verfahren bei mehreren Anträgen

(1) Liegen für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs alle Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Gleichwertig sind die Anträge derjenigen Apothekenleiter, deren Apotheke nicht mehr als zwei Straßenkilometer weiter vom Ortsmittelpunkt der Rezeptsammelstelle entfernt liegt, als die Apotheke desjenigen Mitbewerbers, die der Rezeptsammelstelle am nächsten gelegen ist³⁾.

(3) Bei mehreren Erlaubnissen für eine Rezeptsammelstelle hat eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum im Regelfall sechs Monate betragen soll.

(4) Die Reihenfolge der Bedienung wird durch einvernehmliche Regelung der Erlaubnisinhaber bestimmt und ist der Kammer innerhalb der von dieser im Genehmigungsbescheid gesetzten Frist mitzuteilen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Mitteilung bei der Kammer ein, so legt diese die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

§ 3

Betrieb der Rezeptsammelstelle

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl, Einweisung und Überwachung des von ihm beauftragten Personals und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, der vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt ist. Auf dem Behälter müssen deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben werden. Ferner ist auf oder unmittelbar neben dem Behälter ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift des Empfängers sowie mit der Angabe, ob die Bestellung in der Apotheke abgeholt oder dem Empfänger überbracht werden soll, versehen ist. Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten, der zum Personal der Apotheke gehören muss, geleert oder abgeholt werden.

(3) Die Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sollten sie

3) Das SMS nahm als Aufsichtsbehörde nach § 37 SächsHKaG (abgedruckt unter D 1) mit Schreiben vom 2. Dezember 1996 zu § 2 Abs. 2 wie folgt Stellung:

»Auf die Problematik der Feststellung der Gleichwertigkeit mehrerer Anträge weisen wir erneut hin. Wir vertreten die Auffassung, daß § 2 Abs. 2 eine eingehende Prüfung im Einzelfall nicht verzichtbar macht. Insbesondere können die näheren Umstände des Einzelfalles (z. B. Befahrbarkeit der Straßen unter Winterbedingungen) eine Gleichwertigkeit begründen, auch wenn das in § 2 Abs. 2 genannte Kriterium nicht erfüllt ist.«

nicht abgeholt werden, sind sie dem Empfänger in zuverlässiger Weise im Wege der Botenzustellung nach § 17 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung auszuliefern.

(4) Die Bedienung der Rezeptsammelstelle hat montags bis freitags vor- und nachmittags sowie samstags vormittags mindestens jeweils einmal zu erfolgen. Im begründeten Einzelfall ist eine Bedienung der Rezeptsammelstelle einmal täglich von montags bis samstags hinreichend.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z. B. Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Kiosken, Tankstellen etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe unterhalten werden.

(6) Im Falle einer Wechselregelung haben sich die Apothekenleiter, die die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefern, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Durchführung der Rezeptbelieferung führen könnten. Bei wechselweiser Unterhaltung der Rezeptsammelstelle soll der Rezeptsammelkasten stets am gleichen Ort angebracht sein.

(7) Die Erlaubnis wird für drei Jahre erteilt und kann auf Antrag erneut erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse für den Ort oder Ortsteil nicht verändert haben.

§ 4

Bekanntgabe der Rezeptsammelstellen

Die Kammer veröffentlicht einmal jährlich die genehmigten Rezeptsammelstellen und teilt dabei den jeweiligen Erlaubniszeitraum mit.

§ 5

Änderung der Verhältnisse

(1) Der Apothekenleiter hat der Kammer jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle, insbesondere der im Antrag dargelegten Gründe für deren Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke wird die Erlaubnis auf Antrag auf den neuen Apothekenleiter umgeschrieben.

(3) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach Erlaubniserteilung von einem weiteren Antragsteller eine Erlaubnis beantragt (z. B. nach erfolgter Neugründung), so kann dieser Antrag erst nach Ablauf der gemäß § 3 Abs. 7 gesetzten Frist Berücksichtigung finden.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für deren Unterhaltung gemäß § 1 Abs. 3 nicht gegeben waren. Im übrigen gilt für die Rücknahme § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1 Abs. 3 entfallen oder wenn festgestellt

Seite 4

wird, daß die Rezeptsammelstelle nicht in Übereinstimmung mit § 3 betrieben wird. Im übrigen gilt für den Widerruf § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 7

Kosten

Für die Erteilung von Erlaubnissen sowie für die Ablehnung von Anträgen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer erhoben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Kammerversammlung am 15. November 1994 beschlossene Richtlinie für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen außer Kraft.

Dresden, den 14. November 1996

Hans Knoll
Präsident
der Sächsischen Landesapothekerkammer

Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken

Vom 28. November 2006
(Informationsblatt 5/2006 der Sächsischen
Landesapothekerkammer vom 12. Dezember 2006),
zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2019
(Pharm. Ztg. Nr. 51-52, S. 80-82)

Präambel

¹Die sächsischen Apothekerinnen und Apotheker gewährleisten eine ständige Dienstbereitschaft zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung rund um die Uhr. ²In der folgenden Richtlinie werden die Einzelheiten zur Durchführung der Dienstbereitschaft der sächsischen Apotheken geregelt.

§ 1

Durchführung der Dienstbereitschaft

(1) ¹Jede öffentliche Apotheke hat nach Maßgabe der für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken im Wechsel angeordneten Schließung während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dienstbereit zu sein. ²Es besteht die Möglichkeit, entweder dauernd dienstbereit zu sein oder sich als benachbarte Gemeinden zu Dienstbereitschaftskreisen zusammenzuschließen. ³Die Apothekenleiter der Dienstbereitschaftskreise benennen der Sächsischen Landesapothekerkammer mehrheitlich aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person, in deren Verantwortung die Erstellung des Dienstplans unter Beachtung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze fällt. ⁴Die Sächsische Landesapothekerkammer leitet die ihr benannten verantwortlichen Personen bei der Dienstplanerstellung an und schult sie in der Anwendung der Vorgaben dieser Richtlinie zur Dienstplanerstellung.

(2) In Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern haben mindestens zwei, in Gemeinden mit mehr als 450 000 Einwohnern haben mindestens drei, in Gemeinden mit mehr als 600 000 Einwohnern haben mindestens vier und in Gemeinden mit mehr als 750 000 Einwohnern haben mindestens fünf in angemessener Entfernung zueinander liegende Apotheken durchgängig dienstbereit zu sein.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 hat in Gemeinden mit mehr als 13 Apotheken (Gemeinden mit Mittelpunktfunktion) im Wechsel ständig eine Apotheke durchgängig dienstbereit zu sein.

(4) Apotheken von benachbarten kleinen Gemeinden, deren Eingliederung in einen anderen Dienstbereitschaftskreis nicht möglich ist, können anstelle einer durchgängigen Dienstbereitschaft einen zu einer Apotheke nach den Absätzen 2 und 3 parallelen Spätdienst in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchführen, sofern die Entfernung zur diensthabenden Apotheke 29 km auf öffentlichen Straßen nicht überschreitet.

(5) In benachbarten Gemeinden, die weniger als 14 Apotheken haben, können die Apotheken wechselseitig Dienst versehen, sofern deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 29 km auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt liegen.

(6) Kann im Einzelfall eine wechselnde Schließung nicht unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfolgen oder haben die Anordnungen eine unzumutbare Härte zur Folge, sind auf die örtliche Situation abgestimmte Ausnahmeregelungen möglich.

§ 2

Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) ¹Von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft kann die Apotheke während der ortsüblichen Schließzeiten antragsunabhängig befreit werden. ²Die Befreiung soll in einer Allgemeinverfügung unter Widerrufsvorbehalt erklärt werden. ³In der Allgemeinverfügung sind die ortsüblichen Schließzeiten zu bestimmen.

(2) ¹Auf Antrag können Apotheken am Mittwochnachmittag und am Sonnabend befreit werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende, Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. ²Hieran fehlt es, wenn die Arzneimittel nicht innerhalb von ungefähr einer Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen sind. ³Die Befreiung soll mit der Maßgabe erteilt werden, dass bei weiteren Anträgen auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft an den Mittwochnachmittagen und Sonnabenden ein Wechselturnus zwischen den befreiungsberechtigten Apotheken eines Dienstbereitschaftskreises angeordnet wird.

(3) Für die Dauer der Betriebsferien kann auf Antrag die Schließung einer Apotheke genehmigt werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch eine andere Apotheke in zumutbarer Weise sichergestellt ist.

(4) Ferner kann eine Apotheke auf Antrag von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit werden, sofern ein berechtigter Grund vorliegt.

§ 3

Befreiung von der Anwesenheitspflicht

(1) Der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person kann von der Verpflichtung, sich in den Apothekenbetriebsräumen oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen aufzuhalten, auf Antrag befreit werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.

(2) ¹Jederzeit erreichbar ist der Diensthabende, wenn technische Vorkehrungen sicherstellen, dass er von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus auf Betätigten der Nachtdienstklinik durch den Kunden sofort und unmittelbar mit diesem in Sprechkontakt treten kann.

²Auch für die Wegzeiten des Diensthabenden von und zu der Apotheke muss gewährleistet sein, dass der Kunde einen Ansprechpartner hat.

(3) Die Arzneimittelversorgung ist in der Regel in zumutbarer Weise sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von maximal 10 Minuten nach Betätigen der Nachtdienstklingel durch den Kunden erreichen kann.

(4) ¹Der Antragsteller hat die Befreiungsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 darzulegen. ²Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt sowie mit der Maßgabe zu erteilen, dass der Antragsteller im Falle witterungsbedingter Verzögerungen oder technischer Mängel von der Rufbereitschaft keinen Gebrauch machen darf.

§ 4

Verfahrensregelungen

(1) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer ordnet die Dienstbereitschaft gemäß § 1 der Richtlinie an. ²Sie behält sich darin den Widerruf vor, der insbesondere bei Bekanntwerden schwerwiegender Mängel in der Arzneimittelversorgung erklärt wird. ³Darüber hinaus können die Dienstbereitschaftsanordnungen mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt werden.

(2) ¹Die Dienstpläne müssen nach mehrheitlicher Zustimmung der beteiligten Apothekenleiter für mindestens sechs Monate und maximal 12 Monate im Voraus aufgestellt werden. ²Die Dienstpläne und die Nachweise der Rückmeldungen aller beteiligten Apothekenleiter sind von der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 60 Tage vor deren Wirksamwerden der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Kenntnis und Genehmigung zu geben. ³Wird von der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 wiederholt kein genehmigungsfähiger Dienstplan vorgelegt, wird ein solcher durch die Sächsische Landesapothekerkammer festgelegt.

(3) ¹Eine dienstbereite Apotheke hat die Möglichkeit, den Dienst von einer anderen Apotheke innerhalb eines Dienstbereitschaftskreises für sich wahrnehmen zu lassen, sofern die bisherige geografische Verteilung der dienstbereiten Apotheken gem. § 1 Abs. 2 bis 5 nicht beeinträchtigt wird. ²Die Verpflichtung der übernehmenden Apotheke zur eigenen Dienstbereitschaft bleibt davon unberührt. ³Eine solche Dienstübernahme ist Bestandteil des Dienstbereitschaftsplans. ⁴Der Dienstübernahme muss die Mehrheit der beteiligten Apothekenleiter zugestimmt haben. ⁵Sie muss von der Sächsischen Landesapothekerkammer genehmigt werden. ⁶Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Die Genehmigung einer Dienstübernahme bedarf eines sachlichen Grundes. ⁸Hierfür kommen die Abstimmung mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung der Standorte von Bereitschaftspraxen oder eine nachgewiesene bessere Erreichbarkeit dienstbereiter Apotheken für Patienten in Betracht. ⁹Eine solche Dienstübernahme ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Dienstplanperioden begrenzt. ¹⁰Darüber hinaus sind vollständige Dienstbefreiungen einzelner Apotheken ausgeschlossen. ¹¹Eine Teildienstübertragung an Mittwoch- und Samstagnachmittagen auf Apotheken, die ohnehin regulär geöffnet halten, ist in der Zeit zwischen 12:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr möglich. ¹²Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Dienstpläne und jegliche Änderungen im Turnus nach Abs. 2 Satz 1 sind in Verantwortung der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 an die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden und Polizeidienststellen weiterzugeben und in der örtlichen Presse zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung der Notdienstdaten im »Gesundheitsportal der deutschen ApothekerInnen«, erreichbar unter der Domain www.aponet.de, erfolgt durch die Sächsische Landesapothekerkammer.

(5) ¹Die jeweils geschlossen zu haltenden Apotheken haben am Eingang an gut sichtbarer Stelle einen deutlich lesbaren Aushang anzubringen, der auf die nächsten dienstbereiten Apotheken hinweist. ²Dabei sollen nahegelegene oder gut erreichbare Apotheken berücksichtigt werden, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einzelnen Dienstbereitschaftskreisen.

(6) Neu gegründete Apotheken sind spätestens zu Beginn des nächsten Dienstbereitschaftsturnus an der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

(7) ¹Ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft ist nur im Notfall zulässig. ²Ist eine diensthabende Apotheke verhindert, die angeordnete Dienstbereitschaft wahrzunehmen, so hat sie die Pflicht, rechtzeitig selbst für eine geeignete Vertretung innerhalb des Dienstbereitschaftskreises zu sorgen. ³Der beabsichtigte Wechsel ist rechtzeitig vorher bei der Sächsischen Landesapothekerkammer zu beantragen und zu begründen. ⁴Er kann von der Sächsischen Landesapothekerkammer genehmigt werden, wenn die Durchführung des Notdienstes in den Apothekenbetriebsräumen durch unvorhergesehene Ereignisse nicht möglich ist (z.B. Wasserschaden, Brand etc.) oder die Apotheke aufgrund äußerer Bedingungen vorübergehend schlecht erreichbar ist. ⁵Im Übrigen gelten die Informationspflichten der Absätze 4 und 5.

§ 5

Modellregionen

(1) ¹Zur Erprobung einer verbesserten, regionalspezifischen Versorgung der Bevölkerung können in ausgewählten Modellregionen abweichende Regelungen getroffen werden. ²Diese Regelungen sind zu befristen. ³Die in den Modellregionen gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse werden evaluiert und können die Grundlage für Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie bilden.

(2) Die Genehmigung einer Modellregion entfaltet keine präjudizierende Wirkung auf andere Dienstbereitschaftskreise.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Allgemeinverfügung
der Sächsischen Landesapothekerkammer zu den
ortsüblichen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken
(Allgemeinverfügung)**

Vom 5. November 2020
(Pharm. Ztg. vom 12. November 2020, S. 90)

Die Sächsische Landesapothekerkammer trifft als zuständige Behörde im Sinne von § 23 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2260) und § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) folgende Anordnung:

1. Um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen mit Arzneimitteln in der aktuellen Coronavirus-Pandemie sicherzustellen, soll den Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern im Fall von akutem Personalmangel die Möglichkeit eröffnet werden, eigenverantwortlich die Öffnungszeiten ihrer Apotheken für den Zeitraum einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt zu gestalten:
 - a) Öffentliche Apotheken sind montags bis freitags an mindestens vier Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstbereit.
 - b) Sonnabends sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist eine Dienstbereitschaft an mindestens drei zusammenhängenden Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu gewährleisten.
 - c) Öffentliche Apotheken können über diese Zeiten hinaus öffnen, sofern die vorgegebene Stundenanzahl im genannten Rahmen gewährleistet wird.
 - d) Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt.
 - e) Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Zeiträume, für welche die betreffende Apotheke zum Notdienst verpflichtet wurde. Die verpflichtenden Öffnungszeiten der Apotheke richten sich dann nach der im Dienstplan angegebenen Anordnung.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Sie gilt solange, bis der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt. Für diesen Zeitraum ersetzt sie die Allgemeinverfügung der Sächsischen Landes-

Seite 2

apothekerkammer zu den ortsüblichen Schließzeiten der öffentlichen Apotheken vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 23 S. 100).

3. Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber haben mit Inkrafttreten dieser neu gefassten Allgemeinverfügung jede Änderung ihrer Öffnungszeiten der Sächsischen Landesapothekerkammer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dresden, den 5. November 2020

Friedemann Schmidt

Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Überwachung öffentlicher Apotheken im Freistaat Sachsen

Besichtigungen von Apotheken werden von Beauftragten der Landesdirektion Sachsen durchgeführt. Beauftragte in diesem Sinne sind die Pharmaziereferenten der Landesdirektion Sachsen und die für diesen Zweck beigezogenen sachverständigen Apotheker (Sachverständige).

E

Datenschutz in der Apotheke – Informationen der Sächsischen Landesapothekerkammer

Seit 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSANpUG-EU, derzeit in der Literatur auch als Bundesdatenschutzgesetz-neu bezeichnet), welches das bisherige Bundesdatenschutzgesetz ablöst.

Die Sächsische Landesapothekerkammer hat auf ihrer Homepage (www.slak.de/datenschutz-in-der-apotheke/) die wichtigsten Fragen zum Datenschutz in der Apotheke mit den dazugehörigen Hinweisen und Antworten zusammengestellt. Außerdem findet man hier Links zu hilfreichen weiterführenden Informationsquellen und Verweise auf geeignete Muster (z.B. zur Datenschutzerklärung für die Homepage und die Offizin einer Apotheke).

Die wichtigsten Fragen zum Thema »Datenschutz in der Apotheke« auf [www.slak.de/datenschutz-in-der-apotheke/im Überblick](http://www.slak.de/datenschutz-in-der-apotheke/im-ueberblick):

- 1) Ist für meine Apotheke ein Datenschutzbeauftragter notwendig?
- 2) Prüfung des Internetauftritts; Datenschutzerklärung
- 3) Prüfung von Einwilligungserklärungen
- 4) Belehrung von Mitarbeitern
- 5) Prüfung von Verträgen mit Drittanbietern in Bezug auf Auftrags(daten)verarbeitung
- 6) Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- 7) Erarbeitung einer Datenschutzfolgeabschätzung
- 8) Sind Leitbild und Prozessbeschreibung des QMS angepasst?